



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.14 Master Korrepetition

Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

Sprachprüfung: Überprüfung der Deutschkenntnisse in mündlicher Form im Hinblick auf die Gegebenheiten der Arbeit als Korrepetitor. Das Bestehen der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungsteilen.

Korrepetition - Musiktheater:

1. Klavierwerk nach Wahl (5-7 Minuten), z.B. Kopfsatz einer klassischen Sonate.
2. Vorbereitete Opernszene nach Wahl spielen und mit mindestens markierter Stimme singen.
3. Korrepetition eines Sängers mit einer Arie nach Aufgabenstellung (wird 2 Wochen vor Prüfungstermin bekanntgegeben) und ggf. kurze Probenarbeit.
4. Vom-Blatt-Spiel

Vokal-/Instrumentalkorrepetition:

1. Klavierwerk nach Wahl (5-7 Minuten), z.B. Kopfsatz einer klassischen Sonate.
2. Vorbereitete Opernszene nach Wahl spielen und ggf. mit markierter Stimme singen.
3. Korrepetition eines Instrumentalisten mit einem Konzertsatz nach Aufgabenstellung (wird zwei Wochen vor Prüfungstermin bekanntgegeben) und ggf. kurze Probenarbeit.
4. Vom-Blatt-Spiel im leichten und mittleren Schwierigkeitsgrad